



# Moot Court

aus Zivilrecht

Innsbruck 2021/2022

Mit freundlicher Unterstützung von:



Öffentlicher Notar

Univ.-Prof. Dr. Manfred Umlauf

Marktplatz 5 · 6850 Dornbirn · Österreich  
T +43(0)5572/20704 · F +43(0)5572/20704-4 · office@notariat-umlauft.at



## Grußworte



Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Der „Moot Court aus Zivilrecht“ hat an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bereits Tradition und gehört zu den Höhepunkten in der Ausbildung der Studierenden. Diese Veranstaltung verbindet die Theorie mit der Praxis, fördert den fachlichen Austausch zwischen erfahrenen JuristInnen und angehenden AbsolventInnen und verlangt eine konstruktive und effiziente Zusammenarbeit unter den TeilnehmerInnen. Sie bietet den Studierenden die

einmalige Gelegenheit, die Tätigkeit von RichterInnen und RechtsanwältInnen hautnah zu erleben und das erworbene Wissen an einem konkreten Fall anzuwenden.

Damit ein Moot Court durchgeführt werden kann, braucht es die Mitwirkung vieler: Teams aus Studierenden, die einen (meist komplexen) Fall bearbeiten, ProfessorInnen der Fakultät, die die Teams in Zusammenarbeit mit RechtsanwältInnen und/oder NotarInnen anleiten und unterstützen, sowie (Höchst-)RichterInnen, die den Fall entscheiden. Die Schlussplädoyers und die Entscheidung finden in der Regel – möglichst realitätsnah – im Schwurgerichtssaal des Oberlandesgerichts Innsbruck statt.

Im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bedanke ich mich ganz herzlich bei allen, die am „Moot Court aus Zivilrecht“ 2021/22 mitgewirkt haben: beim Oberlandesgericht Innsbruck, bei den RichterInnen, RechtsanwältInnen und NotarInnen, den KollegInnen aus der Fakultät, der European Law Student's Association (ELSA) und nicht zuletzt bei den Studierenden. Letztere mussten viel Zeit in die Vorbereitung dieser Veranstaltung investieren, haben dafür aber überdurchschnittlich viel lernen und neue Kontakte knüpfen können.

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät wird den „Moot Court aus Zivilrecht“ als erfolgreiches Lehrveranstaltungsformat weiterhin anbieten. Fortgeführt werden auch für die anderen bereits etablierten Moot Courts. Entsprechende Formate in zusätzlichen Bereichen sind angedacht. Auf diese Weise bleibt das Lehrangebot attraktiv und gewährleistet die wichtige Verbindung zwischen Theorie und Praxis.

Ihr

**Univ.-Prof. Mag. Dr. Walter Obwexer**  
 Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
 Universität Innsbruck



## Grußworte

### Moot Court aus Zivilrecht: Ein Karriere-sprungbrett für juristische Talente!

Liebe Moot Court-Teilnehmerin, lieber Moot Court-Teilnehmer! Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Krisen stellen vieles auf den Kopf! Gerade in herausfordernden Zeiten, in denen auch Grund- und Freiheitsrechte bedroht sind, müssen sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für Ihre Mandantinnen und Mandanten stark machen. Dafür braucht es notwendiges Fachwissen und handwerkliches Können. Beides lernen Sie im Moot Court aus Zivilrecht.

Beim Moot Court bereiten Sie sich auf Ihren Einsatz als Rechtsvertreterin oder Rechtsvertreter vor. In Phase 1 erarbeiten Sie Fälle und verfassen Schriftsätze. In Phase 2 folgt dann der große Showdown: als Parteienvertreterin oder Parteienvertreter stehen Sie sich Aug' in Aug' in einer simulierten Verhandlung gegenüber. Schlussendlich entscheidet das bessere Argument, das überzeugendere Auftreten, die gelungenere Performance über den Erfolg.

Als Teilnehmerin oder Teilnehmer am Moot Court geben Sie bereits heute Ihre Visitenkarte ab. Sie beweisen, dass Sie neugierig, engagiert und mutig sind. Was kann der Tiroler Rechtsanwaltschaft Besseres passieren, als junger und talentierter juristischer Nachwuchs? Die Tiroler Rechtsanwaltskammer unterstützt daher auch heuer wieder den Moot Court aus Zivilrecht, weil hier Theorie und Praxis auf so lehrreiche Weise miteinander verknüpft werden.

Sie werden Ihre Teilnahme am Moot Court lange in Erinnerung behalten. Und vielleicht ist dies auch bereits ein Sprungbrett in Richtung Karriere als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt. Ich freue mich jedenfalls schon heute darauf, Sie eines Tages als Kollegin oder Kollegen in unserem Stand der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte willkommen heißen zu können.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen noch viel Erfolg in dieser Vorrunde und alles Gute für Ihre weitere juristische Laufbahn.

Mit besten Grüßen,

**RA Dr. Manfred Bachmann**  
 Vizepräsident der  
 Tiroler Rechtsanwaltskammer



## Grußworte



Der Inbegriff der Gesetze, wodurch die Privatrechte und Pflichten der Einwohner des Staates unter sich bestimmt werden, macht das bürgerliche Recht in demselben aus (§ 1 ABGB).

Schon die Einleitung zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch indiziert somit, dass das allgemeine Zivilrecht fast alle Lebensbereiche der Menschen berührt und praktisch jeder, irgendwann in seinem Leben, damit gewollt oder ungewollt konfrontiert ist.

Zu Recht kommt daher dem materiellen und formellen Zivilrecht im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums ein bedeutender Stellenwert zu.

Wenn sich nun Studierende, weiter über das übliche Ausmaß der Erlernung eines Rechtsgebietes mit zivilrechtlichen Fragen im Rahmen des Moot Courts beschäftigen, so zeigen sie nicht nur außergewöhnliches Engagement, sondern sind auch bereit, die zahlreichen Hürden, die auf dem Weg zum Bundesfinale aufgestellt werden, mit Fleiß und Eifer zu überwinden.

Dass sie dabei von herausragenden akademischen LehrerInnen sowie von engagierten Rechtsanwaltskanzleien betreut und unterstützt werden, fördert die beeindruckend hohe Qualität ihrer Arbeiten.

Als Präsident des Oberlandesgerichtes Innsbruck habe ich großes Interesse an einer fachlich hochwertigen universitären Ausbildung an der rechtswissenschaftlichen Fakultät. Wir rekrutieren einen Großteil des richterlichen Nachwuchses aus den AbsolventInnen dieser Fakultät. Von den jungen akademisch gebildeten Menschen wird zudem erwartet, dass sie, wenn es um die Einsicht in die Grundbegriffe und die Werte demokratischer und rechtsstaatlicher Institutionen und eines entsprechenden Handelns geht, Vorbild sind. Ich begrüße daher das Projekt Moot Court ausdrücklich, weil es auch die für das Richteramt sehr notwendigen Fähigkeiten der exakten juristischen Analyse, des souveränen, professionellen Auftretens sowie der Verständlichkeit der Sprache zu wecken und weiter zu entwickeln vermag.

Den studierenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern wünsche ich viel Freude und Erfolg bei ihrer Arbeit am Moot Court, den Organisatoren, den akademischen und anwaltlichen BetreuerInnen, dem eingesetzten RichterInnenteam und den Unterstützerin von ELSA spreche ich meinen aufrichtigen Dank aus.

Mit herzlichen kollegialen Grüßen

**Dr. Klaus Schröder**

*Der Präsident  
des Oberlandesgerichts Innsbruck*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
OBERLANDESGERICHT INNSBRUCK

## Grußworte

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

als weltweit größte Organisation von Studierenden (54.000 Mitglieder) bemüht sich die European Law Students' Association (ELSA) auch auf lokaler Ebene mit 57 aktiven Mitgliedern und insgesamt über 400 Mitgliedern allein in Innsbruck, die juristische Ausbildung der Studierenden durch ein vielfältiges und abwechslungsreiches Veranstaltungsportfolio zu bereichern. Unsere zahlreichen Projekte und Tätigkeitsprogramme beinhalten neben Events mit Kanzleien sowie



anderen Institutionen, Podiumsdiskussionen, einwöchigen Law Schools, internationalen Seminaren und der Organisation von Auslandspraktika auch die Moot Courts.

Der Moot Court aus Zivilrecht wurde ursprünglich von ELSA ins Leben gerufen und bietet den Studierenden eine hervorragende Gelegenheit, theoretisch erlerntes Wissen in die gerichtliche Praxis umzusetzen und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Ausbildung angehender Juristinnen und Juristen.

Jeder einzelne von euch, ganz egal wie die Verhandlung verlaufen ist, kann stolz sein, diese großartige Chance genutzt zu haben und somit schon während des Studiums nützliche praktische Erfahrungen für das spätere Berufsleben zu sammeln.

An dieser Stelle bedankt sich ELSA Innsbruck bei all jenen, die an der Organisation des Moot Courts aus Zivilrecht 2021/22 mitgewirkt haben. Ein besonderer Dank gilt allen Sponsoren sowie Mitarbeitern des Dekanats der rechtswissenschaftlichen Fakultät, die die Austragung erst ermöglicht haben. Zudem gilt ein außerordentlicher Dank an die gesamte akademische Leitung und Organisation, sowie den betreuenden Rechtsanwälten, akademischen Betreuern und dem gesamten Richtersanat, die zusammen den Teilnehmern die Praxis näherbringen.

In diesem Sinne wünschen wir all unseren Kolleginnen und Kollegen viel Erfolg bei den Verhandlungen und Ihnen allen eine spannende Veranstaltung.

Im Namen von ELSA Innsbruck

**Susanne Föger**

*President Elsa Innsbruck*

**Fabio König-Bachmann**

*Vice President for Academic Activities and  
Moot Court Competitions ELSA Innsbruck*

**elsa**

The European Law Students' Association  
INNSBRUCK

## Richtersenat



**Hofrat Hon.-Prof. Dr.  
Christoph Brenn, LL.M.**

*(Richter und Hofrat des Obersten  
Gerichtshofes; Honorarprofessor an  
der Universität Innsbruck)*



**Univ.-Prof. Mag. Dr.  
Alexander Schopper**

*(Leiter des Instituts für  
Unternehmens- und Steuerrecht)*



**RA Dr.  
Manfred Bachmann**

*(Vizepräsident der  
Tiroler Rechtsanwaltskammer)*

## Akademische Betreuung



**Ass.-Prof. Mag. Dr. Kristin Nemeth, LL.M.**  
*(Institut für Zivilrecht, Akademische Leitung)*



**Univ.-Prof. i. R. Dr. Andreas Schwartz**  
*(Institut für Zivilrecht, Akademische Leitung)*



**Univ.-Prof. Mag. Mag. Dr. Martin Trenker**  
*(Institut für Zivilgerichtliches Verfahren, Akademische Leitung)*



**Univ.-Ass. Mag. Viola Hoti**  
*(Institut für Zivilrecht)*



**Univ.-Ass. Dr. Simon Jetzinger**  
*(Institut für Zivilrecht)*



**Univ.-Ass. Mag. Hannah Köll**  
*(Institut für Zivilrecht)*



**Univ.-Ass. Dr. Christoph Kronthaler**  
*(Institut für Zivilrecht)*



**Univ.-Ass. Dr. Martin Lutschounig**  
*(Institut für Zivilgerichtliches Verfahren)*



**Univ.-Ass. Mag. Antonia Werner**  
*(Institut für Zivilgerichtliches Verfahren)*

## Prozesstraining und Rhetorik



**Dr. Gerhard Schedler**



**Dr. Rainer Silbernagl**

## ZGV Vertiefung



**Mag. Michael Ortner**  
Richter OLG Innsbruck

## Teams und Fälle



## Fall 1: Bauverbot

Gegenstand des Rechtsstreits ist die Verpflichtung des Beklagten, in die Einverleibung eines zwischen den Rechtsvorgängern der Parteien vertraglich vereinbarten Bauverbots als Servitut einzuwilligen. Der Beklagte hat das gegenständliche Grundstück durch einen „bäuerlichen Übergabevertrag“ von seinem Vater erworben; Jahre später ist sein Vater verstorben und der Beklagte wurde zu 2/3 als Erbe eingetragt. Die Klägerin hat das nunmehr in ihrem Eigentum stehende Nachbargrundstück durch Kaufvertrag von ihren Rechtsvorgängern erworben. Zwischen dem Vater des Beklagten und diesen Rechtsvorgängern der Klägerin wurde das strittige Bauverbot schriftlich vereinbart, aber nie verbüchert.

Strittig ist, ob die vertragliche Verpflichtung des Vaters des Beklagten zur Einverleibung des Bauverbots auf den Beklagten übergegangen ist. Der Beklagte bestreitet die Kenntnis des Bauverbots (dies konnte in der Tat nicht festgestellt werden) und beruft sich auf den Gutgläubensschutz des § 1500 ABGB zum lastenfremden Eigentumserwerb, zumal der erwähnte Übergabevertrag einen entgeltlichen Vertrag darstelle. Die Klägerin stützt ihren Anspruch hingegen auf einen Anspruch darauf, dass ein Gutgläubenserwerb sowohl an der Kenntnis des Beklagten als auch an der mangelnden Entgeltlichkeit scheitere. Zum anderen sei die vertragliche Verpflichtung des Vaters des Beklagten gegenüber den Rechtsvorgängern der Klägerin im Zeitpunkt dessen Todes noch nicht erfüllt gewesen und daher im Wege der erbrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge auf den Beklagten übergegangen. Jedenfalls sei der Vater des Beklagten aufgrund der Verletzung dieser Verpflichtung schadenersatzpflichtig geworden und der daraus resultierende Ersatzanspruch im Erbweg auf den Beklagten übergegangen.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren zur Gänze ab. Der gegen diese Entscheidung erhobene Berufung der Klägerin gab das Berufungsgericht keine Folge. Es ließ aber die ordentliche Revision mit der Begründung zu, dass es noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung zur Frage gebe, ob eine sachenrechtliche Verpflichtung, welche zunächst im Rahmen eines Übergabevertrags mangels Verbücherung nicht auf den Erwerber übertragen wurde, im Wege der erbrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge dennoch auf diesen übergehen könne.

### Team 1 (Revisionswerber)



**Lena Feuerstein**



**Anna Murr**



**Sandra Siwetz**

### Team 2 (Revisionsgegner)



**Kevin Jira**



**Lorenz Pranter**



**Tobias Tonini**

### Betreuer\*innen



**RA Mag.  
Florian Müller, LL.M.**



**RA Dr.  
Daniel Tamerl**



**Univ.-Ass. Dr.  
Christoph Kronthaler  
(Institut für Zivilrecht)**

### Betreuer\*innen



**RA Dr.  
Fabian Höss**



**RAA Mag.  
Nadine Sauter**



**Univ.-Ass. Mag.  
Hannah Köll  
(Institut für Zivilrecht)**

## Fall 2: Freude am Fahren

Der Kläger hat bei dem beklagten Autohaus einen knapp zwei Jahre alten Pkw für seinen Privatgebrauch gekauft. Dabei wurde auch eine Bescheinigung über eine 3-Jahres-Garantie des Herstellers übergeben.

Bei der Benutzung des Fahrzeugs fielen ihm nach einiger Zeit immer häufiger ungewöhnliche Motorengeräusche auf. Nachdem er sich an eine Vertragswerkstätte gewendet hatte, stellte diese einen konstruktionsbedingten Motorschaden fest, ohne den Zeitpunkt der Entstehung des Schadens ermitteln zu können. Die fachgemäße Reparatur des Motors kostete 12.400 €.

Der Kläger verlangt im Wesentlichen den Ersatz der Reparaturkosten und beruft sich vor allem darauf, dass eine gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaft des PKW gefehlt habe, da nicht davon ausgegangen werden könne, dass ein Motor nach einer Laufleistung von nur 56.000 km nach nicht einmal drei Jahren einen derartig gravierenden Schaden erleidet. Zudem habe die Beklagte auch die Herstellergarantie übernommen.

Die beklagte Partei wehrt sich vor allem dagegen, dass bereits zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe ein Mangel vorlag, der zum späteren Motorschaden führte. Zudem sei sie nach der vertraglich vereinbarten Rügeobliegenheit entsprechend UN-Kaufrecht viel zu spät vom Kläger über den Mangel informiert worden. Auf die Neuwagengarantie des Herstellers habe sie im Kaufvertrag lediglich hingewiesen. Ein Verschulden sei ihr keinesfalls vorzuwerfen.

Das Erstgericht entschied zugunsten des Klägers, dagegen wurde der Berufung der beklagten Partei Folge gegeben. Die ordentliche Revision sei jedoch zulässig, weil zur Frage, ob auch bei einem Gebrauchtwagenkauf eine gewisse Gesamtleistung im Rechtsverkehr allgemein erwartet wird und somit als zugesichert gilt, keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt.

### Team 3 (Revisionswerber)



**Lea Flatz**



**Anna Hämmerle**



**Noah Muigg-Spörr**

### Team 4 (Revisionsgegner)



**Sophie Gratl**



**Alexander Mitter**



**Johanna Wied**

### Betreuer\*innen



**RA MMMag.  
Barbara Egger-Russe**



**RA Mag.  
Andrea Pegger**



**RAA Mag.  
Laura Neururer**



**Univ.-Ass. Mag. Antonia  
Werner (Institut für Zivil-  
gericht-liches Verfahren)**

### Betreuer\*innen



**RA Dr.  
Florian Skarics**



**RA Dr.  
Markus Skarics**



**Univ.-Ass. Dr.  
Simon Jetzinger  
(Institut für Zivilrecht)**

## Fall 3: Miete

Die klagende Partei hat vom Beklagten für den Betrieb ihres Unternehmens eine Liegenschaft gemietet. Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits ist die Rückforderung der vom Beklagten zwischen September 2014 und September 2017 vorgeschriebenen und von der Klägerin auch entrichteten Mietzinse. Die Klägerin ist der Ansicht, dass diese zu Unrecht eingehoben worden seien. Der Beklagte hatte in einer Vereinbarung mit der Klägerin bereits Jahre zuvor unwiderruflich angeboten, die streitgegenständliche Liegenschaft ihr oder einem von ihr namhaft zu machenden Dritten zu verkaufen. Der Preis für die Liegenschaft sollte von den Parteien anhand eines vorzulegenden Referenzvertrags einvernehmlich festgelegt werden. Die von der Klägerin in der Folge genannte Käuferin nahm das Kaufangebot des Beklagten im Jahr 2014 an. Hinsichtlich der Höhe des Kaufpreises kam es zwischen dem Beklagten und der Käuferin allerdings zu erheblichen Streitigkeiten; der Kaufpreis für die Liegenschaft wurde schlussendlich in einem Parallelverfahren gerichtlich festgesetzt. Die Eintragung des Eigentumsrechts der Käuferin im Grundbuch wurde erst im Wege des anschließenden Exekutionsverfahrens zwangsweise durchgesetzt.

Strittig ist im vorliegenden Verfahren der Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis auf die Drittkäuferin übergegangen ist. Die klagende Partei vertritt den Standpunkt, dass der Beklagte bereits mit Annahme des Anbots durch die Drittkäuferin im Jahr 2014 seine Rechtsstellung als Vermieter verloren habe. Seither würde der Mietzins der Drittkäuferin, welche ihre Ansprüche an die klagende Partei zum Inkasso abgetreten hat, zustehen. Der Beklagte hingegen ist der Ansicht, dass er bis zum rechtskräftigen Abschluss des Parallelverfahrens im Jahr 2017 rechtmäßiger Eigentümer und Vermieter der Liegenschaft gewesen sei. Überdies wendet er gegen die Klagsforderung eine Gegenforderung ein. Die Käuferin sei durch die verspätete Entrichtung des Kaufpreises drei Jahre nach ihrer Annahme bereichert.

Sowohl das Erstgericht als auch das Berufungsgericht entschieden im Sinne der klagenden Partei. Hiergegen richtet sich die außerordentliche Revision des Beklagten.

**GASSER PARTNER**  
RECHTSANWÄLTE

**holzmann**  
RECHTSANWÄLTE  
ATTORNEYS AT LAW

RA Dr. Herrmann Holzmann  
RA Mag. Martin Steinlechner  
RA Mag. Zeno Agreiter  
RAA M/Mag. Florian Stachowitz  
RAA Mag. Matthias Holzmann

### Team 5 (Revisionswerber)



**Ivica Jelusic**



**Benedikt Knapp**



**Matthias Partl**

### Team 6 (Revisionsgegner)



**Sophia Hosp**



**Laura Scherl**



**Elisabeth Schratzberger**

### Betreuer\*innen



**RA Dr.  
Philipp Konzett, LL.M.**



**Univ.-Ass. Mag.  
Viola Hoti  
(Institut für Zivilrecht)**

### Betreuer\*innen



**RAA Mag.  
Matthias Holzmann**



**Univ.-Ass. Dr. Martin  
Lutschounig (Institut für  
Zivilgerichtliches Verfahren)**

## Ein Dank gilt unseren Betreuungskanzleien



### Sponsoren der Sachpreise



### Impressum

#### Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck

Sarah Mohr, Mag. Thomas Krieglsteiner (Dekanat)

#### European Law Student's Association Innsbruck

Susanne Föger und Fabio König-Bachmann

beide c/o Universität Innsbruck  
Innrain 52, 6020 Innsbruck

